

Niederschrift
über die Sitzung Nr. 18/18 der Gemeindevertretung Sandesneben
am 16.12.2020 im Feuerwehrgerätehaus



Beginn	19:30 Uhr
Ende	20:56 Uhr

Unterbrechungen	keine
Mitgliederzahl	13

Anwesend	Bemerkung
a) Stimmberechtigt	
1. Bgm. Erich Bünger (als Vorsitzender) WGS	
2. GV Rainer Rexin WGS	
3. GV Holger Siemer FWS	
4. GV Simone Berwald FWS	
5. GV Hauke Dürr WGS	
6. GV Kai Fickbohm WGS	
7. GV Manfred Greiner WGS	
8. GV Peter Heidkamp WGS	
9. GV Heiko Maschmann WGS	
10. GV Holger Murjahn WGS	
11. GV Günther Peters FWS	
12. GV Olaf Weise WGS	fehlt entschuldigt
13. GV Eugen Winkelmeier WGS	
b) Nicht stimmberechtigt	
Protokollführer Peter Pfennigschmidt	

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Ergänzung / Änderung der Tagesordnung
3. Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit
4. Niederschrift der Sitzungen Nr. 17/2018 vom 30.09.2020
5. Einwohnerfragezeit
6. Bericht des Bürgermeisters
7. Änderung der Hundesteuersatzung
8. Anpassung der Gebühren in den Gewässerunterhaltungsverbänden Steinau-Nusse u. Bille
9. Entschlammung RRH Buchenweg
10. Abschluss einer technischen Versicherung (Drohne FFW)
11. Dachfensterabdichtung Kita Makenhorst
12. Neubau eines Kindergartens in der Makenhorst
13. 1. Nachtragshaushaltssatzung und –plan 2020
14. Haushaltssatzung und –plan 2021
15. Vereinbarung der Gewerbesteuerzerlegung mit der TraveNetz GmbH

II. Voraussichtlich nicht öffentlicher Teil

16. Grundstücksangelegenheiten

III. Öffentlicher Teil

17. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Die Verhandlungen fanden in öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung statt.

Niederschrift
über die Sitzung Nr. 18/18 der Gemeindevertretung Sandesneben
am 16.12.2020 im Feuerwehrgerätehaus



I. Öffentlicher Teil

1. **Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit**

2. **Ergänzung / Änderung der Tagesordnung**

10.1 Einnahmen und Ausgabenplan Freiwillige Feuerwehr

3. **Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit**

Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen bei TOP 16

Abstimmungsergebnis:

12 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

4. **Niederschrift der Sitzungen Nr. 17/2018 vom 30.09.2020**

Gegen die Niederschrift wird kein Einwand erhoben.

5. **Einwohnerfragezeit**

Die Einwohnerfragezeit wird durchgeführt.

6. **Bericht des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister berichtet über folgende Punkte:

- Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Wasserversorgung findet nicht statt.
- Die Abwasseruntersuchung des Klärwerks ergab keine Beanstandungen
- Es wird eine neue Wasserleitung vom „Altes Dorf“ nach Lüchow gebaut.
- Die Beschilderung Parkplatz FFW wird geändert.
- Am 11.12.2020 fand eine Obstbaumpflanzaktion auf der Anlage des RRH Fasanenweg statt. 15 Bäume Apfel und Birne wurden vom Verein Duvenseer Moor übergeben.
- Konzessionsabgabe Wasserversorgung 2020 167,86 €
- Am 10.12.2020 fand ein Ortstermin B-Plan 22 vor Ort statt. Teilnehmer: Herr Schmahl vom Kreis, Bgm, Herr Tiedemann vom Amt, Baufirma, Investor. Thema Einbindung Ausfahrt B-Plan 22 in die Kreisstraße.
- Am 14.01.2021 Besprechungstermin Ausbau Bürgerende
- Den Fragebogen von [REDACTED] bitte von der Verwaltung beantworten lassen.

7. **Änderung der Hundesteuersatzung**

Siehe auch Beschlussvorlage und Nachtragssatzung

Die Steuer beträgt jährlich	für den ersten Hund	60,00 €
	für den zweiten Hund	85,00 €

Abstimmungsergebnis:

12 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen



8. Anpassung der Gebühren in den Gewässerunterhaltungsverbänden Steinau – Nusse und Bille

Siehe Beschlussvorlage
Es wird eine Erhöhung auf 13,25 € pro Einheit beschlossen.

Abstimmungsergebnis:
12 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

9. Entschlammung RRH Buchenweg

Ein Angebot der Fa, Martens liegt vor, Kosten; 14.728,03 €

Abstimmungsergebnis:
12 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

10. Abschluss einer technischen Versicherung (Drohne FFW)

Es liegen zwei Angebote vor: Zürich Versicherung 312,61 €
Provinzial [REDACTED]

Der Auftrag geht an die Zürich Versicherung

Abstimmungsergebnis:
12 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

10.1 Ein- und Ausgabenplan Freiwillige Feuerwehr

Der Ein- und Ausgabenplan der FFW liegt allen vor

Abstimmungsergebnis:
12 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

11. Dachfensterabdichtung Kita Makenhorst

Es liegen drei Angebote vor: Fa Beitel und Kolbe [REDACTED]
Fa. Holz Diele [REDACTED]
Fa. Lohse [REDACTED]

Abstimmungsergebnis:
12 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

12. Neubau eines Kindergartens in der Makenhorst

Die Standortpläne liegen allen vor.
Es wird sich für die Variante 2 entschieden.

Abstimmungsergebnis:
12 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

Niederschrift
über die Sitzung Nr. 18/18 der Gemeindevertretung Sandesneben
am 16.12.2020 im Feuerwehrgerätehaus



- 12.1 Vergabe für das Bodengutachten an das Ing.- Büro Pöhler
- 12.2 Vergabe für die Wärmeschutzberechnung Fa. Mädke Statik
- 12.3 Vergabe eines Brandschutznachweises Fa. Schäfer

Abstimmungsergebnis:

12 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

13. 1. Nachtragshaushaltssatzung und –plan 2020

14. Haushaltssatzung und –plan 2021

Der Finanz- und Planungsausschuss empfiehlt die 1. Nachtragshaushaltssatzung und –plan 2020 sowie die Haushaltssatzung und –plan 2021 in vorliegender Form zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

12 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

15. Vereinbarung der Gewerbesteuerzerlegung mit der TraveNetz GmbH

Eine Vorlage liegt allen GV vor.

Abstimmungsergebnis:

12 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

II. nicht öffentlicher Teil

■ [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

III. Öffentlicher Teil

17. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse


.....
Bürgermeister

.....
Protokollführer

Beschluss-Vorlagefür die Sitzung der Gemeindevertretung Sandesneben am 16.12.20, TOP 7

Betreff: Änderung der Hundesteuersatzung –
1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der
Gemeinde Sandesneben

Erläuterungen:

Aufgrund eines Gerichtsurteils vom Verwaltungsgericht Schleswig vom 20.04.2020 bezüglich einer Klage zur Zahlung einer Hundesteuer hat das Verwaltungsgericht dringend geraten, die Hundesteuersatzungen aller Gemeinden zu überprüfen.

Hierbei geht es um die Regelung zur Entstehung und Beendigung der Steuerpflicht, die im Klageverfahren zur Unwirksamkeit der Hundesteuersatzung der beklagten Gemeinde geführt hat.

Ich habe nun festgestellt, dass Ihre Gemeinde eine Anpassung dieser Passagen vornehmen muss.

Des Weiteren ist aufgrund des neuen Landesdatenschutzgesetzes eine Neuregelung der Datenverarbeitung in Ihrer Hundesteuersatzungen notwendig.

Auch die Aufnahme der mit dem neuen Hundegesetz zur Pflicht gewordenen Kennzeichnung der Hunde (via Chip) sollte in diesem Zuge in die Satzung eingearbeitet werden. Ebenso sollte für die Befreiung von Herdengebäuhshunden ein Ausbildungsnachweis erforderlich sein und die Verwendung als solches vom Hundehalter nachgewiesen werden.

Die Gemeinde möchte die Steuersätze des 1. Hundes und des 2. Hundes anheben.

Diese o.g. Punkte habe ich in die beigefügte Änderungssatzung eingearbeitet.

Beschlussentwurf:

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Nachtragssatzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Sandesneben zum **01. Januar 2021**, wie in der Anlage ersichtlich.

Gesetzliche Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	Dagegen	Stimmenthaltung
13	12	12	—	—

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsmäßig eingeladen worden ist.

Die Gemeindevertretung Sandesneben war beschlussfähig.
Sandesneben, den 16.12.2020



Gemeinde Sandesneben

Bünger
Bünger

1. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der
Gemeinde Sandesneben

Aufgrund der Artikel 28 Abs. 2 S. 1 und 105 Abs. 2a S. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2019 (BGBl. I S. 1546) und der Artikel 54 Abs. 1 und 56 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 1008) sowie der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 27 Abs. 1 S. 2 und 28 S. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und S. 2 sowie Abs. 2, 3 Abs. 1 S. 1 sowie Abs. 6 und 11 sowie 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) sowie §§ 17 und 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2019 (BGBl. I S. 2146), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Sandesneben vom _____ die folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Sandesneben erlassen:

Artikel I

Der § 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht Absätze 1, 2, 3 und 4 werden wie folgt geändert:

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten in dem darauf folgenden Monat des Monats, in dem der Hund in einen Haushalt aufgenommen wird, frühestens mit dem Ersten in dem darauf folgenden Monat des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. **Beginnt die Hundehaltung bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.**
- (2) Satz 2 und 3 werden wie folgt geändert:
Die Steuerpflicht beginnt in jedem Fall mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten für die Pflege eines Hundes oder Haltung auf Probe oder die Haltung zum Anlernen überschritten worden ist.
Für die Verwahrung von Hunden anstelle einer tierschutzrechtlichen Einrichtung beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von sechs Monaten überschritten worden ist.
- (3) Die Steuerpflicht endet vor dem Monat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht vor dem Monat, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem Ersten auf den Zuzug folgenden Monats.

Artikel II

Die Steuersätze in § 4 werden für den ersten und den zweiten Hund wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	60,00 Euro
für den zweiten Hund	85,00 Euro

Die Anderen Sätzen bleiben unverändert.

Der Absatz 3 wird berichtigt in Absatz 2.

Artikel III

§ 7 Steuerbefreiung:

Absatz 1 d) wird wie folgt ergänzt:

- d) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl. Diese Hunde müssen eine Ausbildung zum Herdengebrauchshund abgelegt haben. Das Prüfungszeugnis ist als Nachweis vorzulegen und die Verwendung des Hundes in der Herde ist vom Hundehalter schriftlich darzulegen.

Artikel IV

Der § 10 Meldepflichten, Absatz 1, Satz 3 wird wie folgt ergänzt:

- (1) Bei der Anmeldung ist die Hunderasse und die Transpondernummer anzugeben.

Absatz 5 wird neu eingefügt:

- (5) Kommt der Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung seiner Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amtswegen an- oder abgemeldet werden.

Artikel V

Der § 11 wird neu benannt und neu verfasst:

§ 11 Festsetzung der Steuer, Vorauszahlungen, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer entsteht, soweit es sich nicht um Vorauszahlungen handelt, mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird am Anfang des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr festgesetzt. Der Steuerbescheid kann mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden.

Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die anteilige Steuer für dieses Kalenderjahr zu entrichten.

- (2) Die Gemeinde erhebt auf die zu erwartende Höhe der Jahressteuer eine Vorauszahlung. Die Vorauszahlungen auf die Steuer werden zu Beginn des Steuerjahres durch Steuerbescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann, festgesetzt. Die für das Steuerjahr geleisteten Vorauszahlungen werden auf den festzusetzenden Jahressteuerbetrag angerechnet.
- (3) Die nach Absatz 2 Satz 2 festgesetzten Vorauszahlungen sind in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Steuerjahres fällig. Steuern und Vorauszahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Zu viel entrichtete Steuern werden mit Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides erstattet.

Artikel VI

Der § 12 Verarbeitung personenbezogener Daten wird wie folgt neu gefasst:

§ 12 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten durch die Finanzabteilung des Amtes Sandesneben-Nusse zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über

- a) Name, Vorname(n)
- b) Anschrift
- c) Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten
- d) Geburtsdatum
- e) Daten über Heirat bzw. Daten über den Wohnungseinzug
- f) Bankverbindung
- g) Hunderasse
- h) Transpondernummer

durch Mitteilung bzw. Übermittlung von

- a) Polizeidienststellen
- b) Ordnungsämtern
- c) Sozialämtern
- d) Einwohnermeldeämtern
- e) Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
- f) Tierschutzvereinen
- g) Allgemeinen Anzeigern
- h) Grundstückseigentümern
- i) anderen Behörden

- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Im Einzelfall können Daten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an die Polizei und/oder Ordnungsbehörden weitergeleitet werden. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel VII

Die 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Sandesneben, den 16.12.20



Der Bürgermeister

Büniger
(Bürger)

B e s c h l u s s - V o r l a g e

für die Sitzung der Gemeindevertretung Sandesneben am 16.12.2020 TOP 8

Betreff: 5. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung der Gemeinde Sandesneben zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in den Gewässerunterhaltungsverbänden Steinau-Nusse und Bille

Erläuterungen:

Die Gemeinde Sandesneben erhebt zur Deckung der Kosten aus den Mitgliedschaften eine Gewässerunterhaltungsgebühr. Der Gewässerunterhaltungsverband „Steinau-Nusse“ wird zum 01.01.2021 seinen Beitrag von bisher 10,00 EUR auf 12,00 EUR anheben. Eine entsprechende Beschlussfassung soll noch im November erfolgen. Damit die Gemeinde Sandesneben die zu erwartenden Mehrausgaben aus den Gebühreneinnahmen decken kann, bedarf es einer Neukalkulation der Gewässerunterhaltungsgebühren:

Die bisherige Gebühr beträgt 11,16 EUR je Einheit. Eine Einheit wird je ha erhoben.

Beschlussentwurf: Die Gemeindevertretung Sandesneben beschließt die 5. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung der Gemeinde Sandesneben zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in den Gewässerunterhaltungsverbänden Steinau/Nusse und Bille entsprechend dem beigefügten Entwurf.

Gesetzliche Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmenthaltung
13	12	12	—	—

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsmäßig eingeladen worden ist.

Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.

Sandesneben, den

5. Nachtragssatzung

zur Gebührensatzung der Gemeinde Sandesneben zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in den Gewässerunterhaltungsverbänden Steinau-Nusse und Bille

Aufgrund der Artikel 28 Abs. 2 S. 1 und 105 Abs. 2a S. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2019 (BGBl. I S. 1546) und der Artikel 54 Abs. 1 und 56 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. Dezember 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2016 (GVObI. Schl.-H. S. 1008) sowie der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 27 Abs. 1 S. 2 und 28 S. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVObI. Schl.-H. S. 6) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und S. 2 sowie Abs. 2, 3 Abs. 1 S. 1 sowie Abs. 6 und 11 sowie 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVObI. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVObI. Schl.-H. S. 425) sowie §§ 17 und 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2019 (BGBl. I S. 2146), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Sandesneben vom _____ die folgende 5. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung der Gemeinde Sandesneben zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in den Gewässerunterhaltungsverbänden Steinau/Nusse und Bille erlassen:

Artikel I

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr richtet sich nach Maßgabe der in Absatz 2 bis 4 festgesetzten Gebühreneinheiten.

Für jede Gebühreneinheit werden für die Kosten, die durch die Mitgliedschaft der Gemeinde in den Wasser- und Bodenverbänden entstehen (§ 1 der Satzung) 13,25 EUR erhoben.

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Sandesneben, den *16.12.2020*

Gemeinde Sandesneben
Der Bürgermeister



Bünzgen
(Bürger)

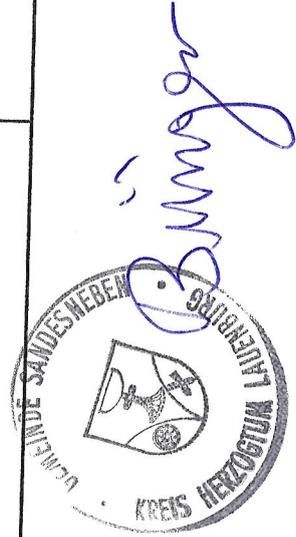
Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwillige Feuerwehr Sandesneben



Einnahme- und Ausgabebepflanzung für das Haushaltsjahr 2021 (Gesamtplan)

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen Euro	Erläuterungen	Bezeichnung	Ausgaben Euro	Erläuterungen
1	Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen	4.600,00		8 Ausgaben für die Kameradschaftshilfe	500,00	
2	Zuwendungen der Gemeinde an die Kameradschaftshilfe	400,00		9 Ausgaben für Maßnahmen der Kameradschaftspflege	8.000,00	Kameradschaftsabend, Grillabend
3	Zuwendungen der Gemeinde an die Kameradschaftskasse	2.800,00	2.000,00 Euro Musikzug 800,00 Euro Hauptkasse	10 Ausgaben für Ehrungen und Geschenke	100,00	
4	Zuwendungen Dritter	300,00		11 Ausgaben für die Durchführung von Veranstaltungen	2.900,00	Skat + Knobeln Laternenumzug
5	Zuwendungen über Gemeinde	2.750,00	für Feuerwehr-Lauf	12 Ausgaben für Ausbildung Musikzug	2.500,00	
6	Einnahmen aus Veranstaltungen u. Auftritten	5.600,00	Kameradschaftsabend Laternenumzug	13 Ausgaben für Kontoführung	100,00	
7	Sonstige Einnahmen	1.060,00	Ausbildungszuschuss Amt	14 Ausgaben für Feuerwehr-Lauf	2.750,00	
1-7	Entnahme aus Rücklage	540,00		15 Ausgaben für Reparaturen und Kleinteile	600,00	
				16 Sonstige Ausgaben	600,00	
				17 Zuführung zur Rücklage	0,00	
	Gesamteinnahmen	18.050,00		8-17 Gesamtausgaben	18.050,00	

Nr.	Bezeichnung	Euro
	Bestand der Rücklage am 01.01.2021	11.855,00
7	Entnahme aus Rücklage	540,00
17	Zuführung zur Rücklage	0,00
	Bestand der Rücklage am 31.12.2020	11.315,00



Beglaubigter Auszug
 Aus der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung
 Sandesneben vom 16.12.2020

Punkt der Tagesordnung: 1. Nachtragshaushaltssatzung und –plan 2020

Beschluss:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushalt werden

erhöht um	vermindert um	Und damit der Gesamt- betrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf

1. im Verwaltungshaushalt				
in der Einnahme auf	139.500 EUR	0 EUR	3.379.800 EUR	3.519.300 EUR
in der Ausgabe auf	139.500 EUR	0 EUR	3.379.800 EUR	3.519.300 EUR
und				
2. im Vermögenshaushalt				
in der Einnahme auf	30.200 EUR	0 EUR	504.300 EUR	534.500 EUR
in der Ausgabe auf	30.200 EUR	0 EUR	504.300 EUR	534.500 EUR
festgesetzt.				

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher 0 EUR	auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher 0 EUR	auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher 0 EUR	auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher 2 Stellen	auf 2 Stelle(n)

Gesetzliche Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltungen
13	12	12	0	0

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmungen werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sandesneben war beschlussfähig

Sandesneben, den 16.12.2020



Bürger

 Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltsatzung Der Gemeinde Sandesneben für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.12.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushalt werden

erhöht um	vermindert um	Und damit der Gesamt- betrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf

1. im Verwaltungshaushalt				
in der Einnahme auf	139.500 EUR	0 EUR	3.379.800 EUR	3.519.300 EUR
in der Ausgabe auf	139.500 EUR	0 EUR	3.379.800 EUR	3.519.300 EUR
und				
 2. im Vermögenshaushalt				
in der Einnahme auf	30.200 EUR	0 EUR	504.300 EUR	534.500 EUR
in der Ausgabe auf	30.200 EUR	0 EUR	504.300 EUR	534.500 EUR
festgesetzt.				

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher 0 EUR	auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher 0 EUR	auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher 0 EUR	auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher 2 Stellen	auf 2 Stelle(n)

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt geändert:

Grundsteuer A	gegenüber bisher 290 %	auf nunmehr 290 %
Grundsteuer B	gegenüber bisher 290 %	auf nunmehr 290 %
Gewerbesteuer	gegenüber bisher 310 %	auf nunmehr 310 %

Sandesneben, den 16.12.2020



Bürger
Bürgermeister

Beglaubigter Auszug
 Aus der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung
 Sandesneben vom 16.12.2020

Punkt ___ der Tagesordnung: Haushaltssatzung und –plan 2021

Beschluss:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- | | |
|--|--------------------------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf
in der Ausgabe auf
und | 3.449.900 EUR
3.449.900 EUR |
| 2. im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf
in der Ausgabe auf
festgesetzt. | 1.160.300 EUR
1.160.300 EUR |

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|--------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 20 Stelle(n) |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 290 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 290 % |
| 2. Gewerbesteuer | 310 % |

Gesetzliche Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltungen
13	12	12	0	0

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmungen werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sandesneben war beschlussfähig

Sandesneben, den 16.12.2020



Bünzger

 Bürgermeister

Haushaltssatzung Der Gemeinde Sandesneben für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der § 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.12.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- | | |
|---------------------------|---------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 3.449.900 EUR |
| in der Ausgabe auf | 3.449.900 EUR |
| und | |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 1.160.300 EUR |
| in der Ausgabe auf | 1.160.300 EUR |
| festgesetzt. | |

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|-------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 2 Stelle(n) |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 290 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 290 % |
| 2. Gewerbesteuer | 310 % |

Sandesneben, den 16.12.2020



Bünzger
Bürgermeister

VORLAGE

für die Sitzung der

Gemeindevertretung.....

Sandesneben.....

TOP

16.12.20
15

Betr.: Vereinbarung der Gewerbesteuererlegung mit der TraveNetz GmbH

1. Erläuterungen:

Seit dem 01.07.2020 ist die TraveNetz GmbH neuer Betreiber der Stromnetze in den Gemeinden des Amtes Sandesneben-Nusse.

Mit dem anliegenden Anschreiben macht die TraveNetz GmbH auf den derzeitigen Zerlegungsmaßstab der Gewerbesteueranteile aufmerksam. Die jetzige Regelung ist nach Auffassung der TraveNetz GmbH sehr unbestimmt und birgt für die Gemeinden Unsicherheiten.

Es wird deshalb von dort vorgeschlagen, den Zerlegungsmaßstab neu zu vereinbaren und damit das Gewerbesteueraufkommen für beide Seiten fair und gerecht zu verteilen.

Der vorgeschlagene neue Zerlegungsmechanismus ist in der ebenfalls anliegenden Vereinbarung rechtlich fixiert.

Nach Prüfung durch die TreuKom, Herrn Höppner, ist die vorgeschlagene Regelung rechtlich nicht zu beanstanden. Sie beinhaltet allerdings einen Zerlegungsmaßstab nach den testierten Anlagenbuchwerten in den jeweiligen Gemeinden. Dies führt dazu, dass Gemeinden mit alten (abgeschriebenen) Anlagen eine deutlich geringere Gewerbesteuer erhalten als Gemeinden, in denen die Anlagen noch nicht abgeschrieben sind.

Die durch die TraveNetz übersandte Liste mit den voraussichtlichen Gewerbesteuern weist zum einen ein deutlich geringeres Gesamtaufkommen für alle Gemeinden des Amtes Sandesneben-Nusse aus und zum anderen aufgrund des gegenüber der HanseWerk AG geänderten Zerlegungsmaßstabes deutliche Veränderungen sowohl positiv als auch in negativer Form. Diese Veränderungen sind momentan durch das Amt nicht nachvollziehbar, da die jeweiligen Anlagenverzeichnisse durch die TraveNetz nicht zur Verfügung gestellt werden.

Der durch die TraveNetz angelegte Verteilungsschlüssel auf Basis der Buchwerte führt, wie oben bereits erwähnt, dazu, dass Anlagen, die relativ alt und schon weitgehend oder ganz abgeschrieben, aber noch im Betrieb sind, zu weniger Gewerbesteuer führen, als neuere Anlagen, die noch mit einem höheren Buchwert einfließen.

Dieses Ergebnis verschiebt sich jedoch über einen längeren Betrachtungszeitraum: Neue Anlagen werden abgeschrieben und sinken in ihrem Buchwert und ältere, abgeschriebene Anlagen werden mit der Zeit durch neue Anlagen ersetzt, die entsprechend den Buchwert erhöhen. Ein älteres Netz wird daher mittelfristig über Investitionen zu steigender Gewerbesteuer und ein neueres Netz mittelfristig zu weniger Gewerbesteuer führen. Damit gleicht sich diese Verschiebung über die Zeit aus.

Die Gemeinden, die jetzt mehr Gewerbesteuer bekommen, haben folglich das neuere Netz und diejenigen, die weniger bekommen, das ältere Netz.

Die TraveNetz sichert regelmäßige Investitionen zu. Als Netzbetreiber hat die TraveNetz ein hohes Interesse zu investieren, da der Ertrag eines Netzbetreibers maßgeblich über die Verzinsung seines investierten Kapitals getrieben wird. Damit sind Investitionen gewünscht und positiv.

Es ist sehr wahrscheinlich, dass im Vergleich zu der SH Netz-Zerlegung Verschiebungen auch dadurch ausgelöst worden sind, dass in einer der Gemeinden Mitarbeiter der SH Netz wohnen. Der mögliche Maßstab „Mitarbeiter“ wurde bewusst nicht berücksichtigt, da dies insgesamt zu einer erheblichen Verschlechterung geführt hätte, die meisten Mitarbeiter in der Hansestadt Lübeck wohnen.

Auf Bitte des Amtes hin hat die TraveNetz auch die Situation in Sandesneben-Nusse dahingehend analysiert, wenn man historische Anschaffungskosten ansetzen würde oder auf die Umsatzerlöse abstellt. Beides führt insgesamt zu schlechteren Quoten für das Amtsgebiet.

Bei Umsatzerlösen wird die Region deutlich schlechter gestellt, da sofort die Gemeinden mit viel energieintensiver Industrie, wie den Bad Schwartau-Werken, Dräger oder Erasco mehr Umsatzerlöse zugewiesen bekommen und damit ländliche Regionen stark benachteiligt würden.

Auch das Abstellen auf historische Werte führt insgesamt zu weniger Gewerbesteuer und zu starken Abweichungen zwischen den Gemeinden, wie aus der beigefügten Liste ersichtlich. Insgesamt sind die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten auch nicht vorteilhafter als die Buchwerte, so die Aussage der TraveNetz.

Somit ist in Summe das Abstellen auf Buchwerte über alle Gemeinden betrachtet aus Sicht der TraveNetz weiterhin der fairste Mechanismus.

Nach Forderung des Amtes bietet die TraveNetz ein Einsichtsrecht für die Gemeinden zur besseren Nachvollziehbarkeit an. Es soll allen Gemeinden eine Auswertung über ihr Anlagevermögen zur Prüfung zur Verfügung gestellt werden. Dies würde nicht über die Zerlegungsvereinbarung geregelt werden, sondern durch ein gesondertes Schreiben zugesagt, da einige Gemeinden anderer Amtsbereiche die Vereinbarung bereits beraten und beschlossen haben.

Das insgesamt geringere Gesamtaufkommen ist insbesondere durch die Unternehmensstruktur im Stadtwerkekonzern zu erklären, weil z. B. die TraveNetz den defizitären Geschäftsbereich Stadtverkehr ausgleichen muss.

Das Amt Sandesneben-Nusse empfiehlt nach intensiver Prüfung die Gewerbesteuer künftig nach dem vorgeschlagenen Zerlegungsmaßstab zu vereinbaren und einen entsprechenden Beschluss zu fassen. Alle anderen Zerlegungsmaßstäbe weisen nach Aussage der TraveNetz insgesamt ein deutlich schlechteres Gesamtaufkommen der Gewerbesteuer aus und sie wären im Verhandlungswege auch nicht zu erreichen.

2. Beschlussentwurf:

Die Gemeindevertretung Sandesneben billigt die anliegende Vereinbarung für die Zerlegung der Gewerbesteuer und beauftragt den Bürgermeister den Vertrag kurzfristig zu zeichnen.

Im Auftrage



Jessen

Sitzung G.V 16.12.2020

Beschluss einstimmig!

Bürgermeister

